



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Nachrichtlich:
LANUV, VCI NRW, unternehmer nrw, ITAD, BDE, bvse

nur per E-Mail

05.03.2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 61.05.07.08
bei Antwort bitte angeben

Dr. M. Oberdörfer
Telefon: 0211 4566-778
Telefax: 0211 4566-388
michael.oberdoerfer@
mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Technische Hinweise der LAGA zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“¹ wurden unter Moderation des Abfalltechnik-Ausschusses der LAGA in den Jahren 2017 und 2018 erarbeitet. Die Vollversammlung der LAGA hat auf ihrer 112. Sitzung am 27./28. März 2019 diese „Technischen Hinweise“ den Bundesländern zur Anwendung empfohlen. Am 09.02.2021 wurde eine aktualisierte Fassung von der LAGA veröffentlicht. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen war an der Erarbeitung beteiligt und unterstützt das Ziel, im Hinblick auf die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit eine Harmonisierung des Vollzugs in den unterschiedlichen Bundesländern anzustreben.

Für NRW ist im Ergebnis festzustellen, dass sich mit Anwendung der „Technischen Hinweise“ im Wesentlichen eine Änderung in Bezug auf den Summenparameter „Mineralölkohlenwasserstoffe – MKW“ bei der Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen ergibt. Dies ist eine direkte Folge der Konkretisierung des HP 14-Kriteriums (ökotoxisch) mit Änderung des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)² durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014³.

In den „Technischen Hinweisen“ der LAGA wird bezüglich der Elemente Cadmium, Nickel und Quecksilber sowie für PAK auf länderspezifische Regelungen verwiesen. Nachfolgend werden die für NRW gültigen Konzentrationsgrenzen genannt sowie zusätzliche Hinweise gegeben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Konzentrationsgrenzen in NRW:

- Tabelle 1: Cadmium, Nickel, Quecksilber
Der länderspezifische Grenzwert in NRW beträgt für alle drei Elemente jeweils 1.000 mg/kg.
- Tabelle 2: HP 15
Die in Tabelle 2 genannten Konzentrationsgrenzen werden in NRW nicht als verbindlich angesehen.
- Tabelle 3: Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
Der länderspezifische Grenzwert in NRW beträgt für die Summe über 16 PAK nach EPA 1.000 mg/kg.
- Um die Ausschleusung teerhaltigen Straßenaufbruchs aus dem Wertstoffkreislauf möglichst vollständig und praktikabel sicherstellen zu können, werden jedoch ab einer Konzentration von 25 mg/kg PAK besondere Anforderungen an die Entsorgung gestellt (siehe LANUV-Arbeitsblatt 47⁴ sowie Erlass vom 22.04.2020, Az. IV-3-953.04).

Zusätzliche erläuternde Hinweise:

- Die „Technischen Hinweise“ der LAGA werden zur Anwendung empfohlen, wenn bei der Zuordnung von Abfällen zu den gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Einträgen eines Spiegeleintrags im Abfallverzeichnis der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV)⁵ keine detaillierten Informationen zu den im Abfall vorhandenen gefährlichen Stoffen nach Art und Menge vorliegen.
- Sollte bekannt sein, welche Einzelverbindungen in welchen Konzentrationen im Abfall vorliegen, sind die entsprechenden Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung zur Abfalleinstufung vorrangig zu beachten. Auch Teilinformationen zur stofflichen Abfallzusammensetzung haben bei der Gefährlichkeitseinstufung von Abfällen Vorrang vor den jeweiligen „Worst-Case-Annahmen“ in den „Technischen Hinweisen“ der LAGA und sind entsprechend zu berücksichtigen.
- Zum Zweck der Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit ist ein angemessener Parameterumfang für die chemische Analyse zu wählen.
- Tabelle 3: Fußnote zu Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW)
Es gilt ein Grenzwert von 2.500 mg/kg, wenn die Konzentrationsgrenzen für die Summe über 16 PAK nach EPA (1.000 mg/kg) und für Benzol bzw. BTEX (1.000 mg/kg) im Abfall jeweils unterschritten sind (keine karzinogenen Kohlenwasserstoffe zu vermuten);



insbesondere bitumenhaltige Schwarzanstriche auf Beton oder Kunststoffen (z. B. in der Schredderleichtfraktion) können in der Analyse falsch positive MKW-Befunde vortäuschen, was bei der Bewertung der Analysenergebnisse zu berücksichtigen ist.

- Die in der Ausnahmeregelung nach Nr. 2.2.4 Anlage zur AVV genannten gefährlichen Verunreinigungen betreffen nicht Legierungsbestandteile, sondern äußerlich anhaftende gefährliche Stoffe.
- Einstufung als „reizend“ HP 4 oder „ätzend“ HP 8: Auf die Durchführung von In-Vitro-Tests kann nach bisher vorliegenden Erfahrungen i.d.R. verzichtet werden.

Die „Technischen Hinweise“ der LAGA werden mit den o.g. Konzentrationsgrenzen und Hinweisen zur Anwendung im Vollzug empfohlen. Bitte informieren Sie auch die Unteren Umweltbehörden in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Michael Oberdörfer

¹ Information der LAGA: Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, 09.12.2021 (https://www.laga-online.de/documents/technische-hinweise-zur-einstufung-von-abfaellen-09022021_1613643797.pdf)

² Abfallrahmenrichtlinie - Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der aktuellen Fassung

³ Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

⁴ Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: LANUV-Arbeitsblatt 47 „Teerhaltiger Straßenaufbruch und Ausbaupflaster: Erkennung, Umgang, Entsorgung“, 2020 (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/4_arbeitsblaetter/LANUV_Arbeitsblatt_47.pdf)

⁵ Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001, zuletzt geändert am 30.06.2020